

## MERKBLATT

### Partnerschaftsrente

In diesem Merkblatt erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen versicherte Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) leben, für ihre Lebenspartner/-in eine Partnerschaftsrente versichert haben.

**Was passiert, wenn nicht alle Voraussetzungen für die Partnerschaftsrente erfüllt sind? Kann ich meine Partnerin/meinen Partner dennoch begünstigen?**

Ihre Partnerin/ihr Partner kann unter gewissen Voraussetzungen auch dann begünstigt werden, wenn Sie keine gemeinsamen Kinder oder keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Bitte beachten Sie dazu die Informationen unter «Todesfallsumme».

**Mit welchen Leistungen kann der überlebende Partner/die überlebende Partnerin rechnen?**

Die überlebende Partnerin/der überlebende Partner hat Anspruch auf die unter «Hinterbliebenenleistungen» aufgeführten Leistungen. Die Anspruchsberechtigung erlischt, wenn die überlebende Partnerin/der überlebende Partner heiratet, eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft gemäss den unter «Hinterbliebenenleistungen» aufgeführten Voraussetzungen begründet.

**Wie erstelle ich eine schriftliche Unterstützungsvereinbarung?**

Bitte benutzen Sie das Formular «Unterstützungsvereinbarung». Sie finden dieses auf der Webseite [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch) unter Services / Downloads / Formulare.

**Welche Unterlagen müssen bei meinem Tod eingereicht werden?**

Im Falle Ihres Todes müssen die Hinterbliebenen der BVK **innert 3 Monaten** folgende Unterlagen einreichen:

- Todesschein (Kopie)
- Personenstandsausweis des überlebenden Lebenspartners / der überlebenden Lebenspartnerin (Kopie)
- Unterstützungsvereinbarung – Mietvertrag oder Wohnsitzbescheinigung (Kopie)
- Individuelle Unterlagen auf Verlangen der BVK

**Bitte beachten:**

Die BVK kann die Anspruchsberechtigung für die Partnerschaftsrente erst prüfen, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Lebensgemeinschaft als eheähnlich gilt?

Damit eine Lebensgemeinschaft als eheähnlich gilt, müssen folgende Voraussetzungen **gleichzeitig** erfüllt sein:

- Beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft, die eine Ehe (Art. 95 ZGB) oder eine eingetragene Partnerschaft (Art. 4 Abs. 1 Partnerschaftsgesetz/PartG) ausschliessen würde.
- Die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden oder die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner muss bei kürzerem Bestehen zusätzlich für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.
- Die gegenseitige persönliche und finanzielle Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und die Unterstützungsvereinbarung wurde innert 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person bei der BVK eingereicht.

**Wichtig:** Es kann nur eines der beiden Formulare «Unterstützungsvereinbarung» oder «Änderung der Begünstigtenordnung für die Todesfallsumme» bei der BVK hinterlegt werden.

### Wer kann eine Partnerschaftsrente beziehen?

Die BVK versichert Partnerschaftsrenten mit dem Ziel, eheähnliche Lebensgemeinschaften (Konkubinaten) unter bestimmten Voraussetzungen der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft gleichzustellen. Die BVK anerkennt auch gleichgeschlechtliche eheähnliche Lebensgemeinschaften.

Anspruch auf eine Partnerschaftsrente hat der überlebende Partner bzw. die überlebende Partnerin, sofern eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bestanden hat und die Voraussetzungen der Ehegattenrente sinngemäss erfüllt sind (siehe auch «Hinterbliebenenleistungen»). Überlebende Partner welche bereits Hinterlassenenrenten aus beruflicher Vorsorge erhalten oder Kapitalleistungen in deren Umfang erhielten, haben keinen Anspruch auf eine Partnerschaftsrente.

#### Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | [www.bvk.ch](http://www.bvk.ch)  
Telefon 058 470 45 45

#### Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.